

# Hygienekonzept Bläserchester Bad Holzhausen



## Probe im privaten Außenbereich

Unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 1 sowie Abs. 2 der NRW Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO in Kraft getreten mit dem 21. Mai 2020. Im Folgenden werden vierzehn Punkte zur Umsetzung eines Hygienekonzeptes zur Durchführung von Proben im privaten Außenbereich durch das Bläserchester Bad Holzhausen (10-15 Teilnehmer) festgelegt:

- 1) Probe im Außenbereich auf Privatgelände.
- 2) Zuschauer oder Besucher sind nicht zulässig und werden nicht gewährt.
- 3) Betreten des privaten Geländes unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m.
- 4) Parkmöglichkeiten auf Grundstück sowie Zufahrt sind vorhanden.  
Der Mindestabstand 1,5m kann eingehalten werden.
- 5) Anreise mit nicht mehr als 2 Personen in einem Auto.
- 6) Teilnehmer bringen mit: Ihr Instrument, eigenen Notenständer und Stift sowie ggf. eine eigene Sitzgelegenheit. Damit wird das Risiko einer Übertragung durch Schmierinfektion minimiert.
- 7) Im Rahmen des Hygienekonzeptes wird zusätzlich Desinfektionsmittel (plus Küchentücher zum Aufbringen auf Oberflächen) bereitgestellt.
- 8) Nach Ankunft und vor Probenbeginn sowie nach Probenende wird den Teilnehmern das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.
- 9) Abstandsregelung für atmungsaktive Fächer während der Probe:  
Abstand zwischen Personen: 2m.  
Abstand in Ausstoßrichtung: 6m.
- 10) Der Abstand wird im Außenbereich gekennzeichnet durch einfach zu erkennende Markierungen.
- 11) Die Abstände berücksichtigen ausreichend Raum, um unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m die jeweiligen Markierungen zu erreichen.
- 12) Eingangs- und Ausgangsregelung: Zur Vermeidung von unnötigen Begegnungen.
- 13) Erstellen einer Liste der Anwesenden mit Namen, Anschrift, Tel.-Nr. und Unterschrift, um eine evtl. Nachvollziehbarkeit einer Infektionskette möglich zu machen.
- 14) Es erfolgt zur Einweisung eine vorherige schriftliche Information der Teilnehmer entsprechend der oben genannten Punkte, um Einhaltung von Mindestabständen bei Betreten des Außengeländes sowie während der Probe sicherzustellen.

Alle Teilnehmer sollten sich (gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO) so verhalten, dass sie sich und anderen keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.